IV ZB 157/57

4 U (E) 14/57

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Kraftdroschkenbesitzers Hans F[redacted] in H[redacted]
B[redacted]str. [redacted]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted] -

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Kiel, Gartenstr. 7,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die Zulassungsbeschwerde des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 8. Mai 1957

in der Sitzung vom 25. September 1957

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Der Kläger hat Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen nach dem Bundesergänzungsgesetz erhoben, weil er durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit als Droschkenunternehmer verdrängt worden

L. Linz

sei. Durch Bescheid vom 11. Juni 1955 ist dieser Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. In einem weiteren Bescheid vom 6. Oktober 1955 hat das Landesentschädigungsamt in Kiel die Höhe dieses Schadens auf 7.792,84 DM festgesetzt. Diesen Betrag hat der Kläger erhalten. Durch Bescheid vom 28. Mai 1956, der dem Kläger am 6. Juni 1956 zugestellt wurde, hat das Landesentschädigungsamt die früheren Bescheide widerrufen und dem Kläger auferlegt, den Betrag von 7.792,84 DM zurückzubezahlen.

Gegen den Widerruf hat der Kläger Klage erhoben. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils wird ausgeführt, die Voraussetzungen für den Widerruf seien gegeben, weil die Bescheide vom 11. Juni und 6. Oktober 1955 sowohl auf unrichtigen als auch auf irreführenden Angaben des Klägers über die tatsächlichen Verhältnisse beruhten. Das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung auf § 95 Abs. 1 Nr. 2 BErgG gestützt. Die Revision ist vom Berufungsgericht nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG nicht gegeben seien. Die Rechtsfrage, ob die Voraussetzungen für den Widerruf eines Entschädigungsbescheides auf Grund des § 95 BErgG oder des § 201 BEG zu prüfen sind, wenn der Widerrufsbescheid nach dem 1. April 1956 (Tag des Inkrafttretens des Dritten Änderungsgesetzes zum BErgG) und vor dem 29. Juni 1956, dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes, ergangen ist, habe der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 25. Januar 1957 IV ZR 222/56 (NJW RzW 1957 = LM Nr. 1 zu § 7 BEG 1956) in demselben Sinne entschieden.

Der Kläger fühlt sich dadurch beschwert, daß in dem Berufungsurteil die Revision nicht zugelassen ist und hat

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

deshalb die nach § 220 Abs. 1 BEG statthafte sofortige Beschwerde form- und fristgerecht erhoben.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Die Rechtsfrage, ob bei Widerrufsbescheiden, die in der Zeit vom 1. April 1956 bis zum 29. Juni 1956 ergangen sind, § 95 BErgG oder § 201 BEG anzuwenden sei, hat der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 25. Januar 1957 im ersteren Sinne entschieden. Begründete Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Entscheidung hat der Kläger nicht vorgebracht. Wenn es sich auch um eine grundsätzliche Rechtsfrage handelt, ist deshalb die Zulassung der Revision nicht gerechtfertigt (BGH Beschluß vom 22. Januar 1956 IV ZB 200/56, abgedruckt in NJW RzW 1957, 89 Nr. 36 = LM Nr. 4 zu § 219 BEG 1956).

Wird der Entschädigungsbescheid widerrufen, weil er auf unrichtigen Angaben des Entschädigungsberechtigten beruht, so genügt es nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 BErgG, daß die Angaben objektiv unrichtig sind, es ist nicht erforderlich, daß dem Antragsteller der Vorwurf eines subjektiven Verschuldens gemacht werden kann. Die Rechtslage hat sich insoweit nach § 201 BEG nicht geändert. Auch dies ist in dem Urteil des Senats vom 25. Januar 1957 IV ZR 222/56 ausgesprochen worden. Wenn daher der Kläger in seiner Zulassungsbeschwerde geltend macht, es erhebe sich die grundsätzliche Rechtsfrage, ob das Berufungsgericht in der Sache selbst hätte entscheiden dürfen und nicht die Sache an das Landgericht hätte zurückverweisen müssen, das nicht den § 95 BErgG, sondern § 201 BEG angewandt hatte, so ist dies nicht begründet. Denn diese Frage könnte nur dann auftauchen, wenn der Rechtszustand durch das spätere Gesetz sich sachlich geändert hätte. Ist er derselbe geblieben, so ist nicht erfindlich, warum die Zurückverweisung erfolgen sollte. Ob das Bedenken der Beschwerde überhaupt stichhaltig ist, mag dahinstehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
~~Über 200 Gesetze~~
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Endlich kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, die Revision müsse zugelassen werden, weil dem Berufungsgericht vorzuwerfen sei, es habe dem Kläger nicht hinreichendes Gehör gewährt und die den Gerichten obliegende Aufklärungs- und Wahrheitspflicht verletzt. Die Beschwerde kann nichts dafür anführen, daß dem Kläger, der in der Berufungsinstanz persönlich gehört worden ist, das rechtliche Gehör versagt worden sei. Im übrigen handelt es sich hier nicht um eine grundsätzliche Rechtsfrage, die der Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedarf. Was der Kläger in der Beschwerdeschrift hierzu vorträgt, richtet sich nur gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, die aber in dem Revisionsrechtszug nicht angegriffen werden kann. Die Beschwerde ist daher mit der sich aus § 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Schmidt Ascher v. Werner Maaß Wilden